

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2015**Ausgegeben am 20. November 2015****Teil II**

370. Verordnung: Anzahl der für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst vorzusehenden Verwendungen gemäß § 46a Abs. 7 VBG und § 19 Abs. 7 LVG

370. Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Anzahl der für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst vorzusehenden Verwendungen gemäß § 46a Abs. 7 VBG und § 19 Abs. 7 LVG

Auf Grund des § 46a Abs. 7 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948, und des § 19 Abs. 7 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 – LVG, BGBl. Nr. 172/1966, jeweils zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2015, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die im Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2015, geregelten öffentlichen Schulen sowie für Privatschulen mit der Führung einer gesetzlich geregelten Schularbeitbezeichnung.

Verwendung als Bildungsberaterin oder als Bildungsberater

§ 2. (1) Die Spezialfunktion Bildungsberatung mit einer Bildungsberaterin oder einem Bildungsberater wird eingerichtet für die mittleren und höheren Schulen sowie für die Praxisschulen für die Neuen Mittelschulen.

(2) Weiters werden an den mittleren und höheren Schulen zusätzlich weitere Bildungsberaterinnen oder Bildungsberater in folgendem Ausmaß vorgesehen:

1. eine weitere Bildungsberaterin oder ein weiterer Bildungsberater bei Schulen mit 476 bis einschließlich 1 000 Schülerinnen und Schülern,
2. zwei weitere Bildungsberaterinnen oder zwei weitere Bildungsberater bei Schulen mit 1 001 bis einschließlich 1 600 Schülerinnen und Schülern,
3. drei weitere Bildungsberaterinnen oder drei weitere Bildungsberater bei Schulen mit 1 601 bis einschließlich 2 300 Schülerinnen und Schülern,
4. vier weitere Bildungsberaterinnen oder vier weitere Bildungsberater bei Schulen mit 2 301 bis einschließlich 3 000 Schülerinnen und Schülern sowie
5. fünf weitere Bildungsberaterinnen oder fünf weitere Bildungsberater bei Schulen mit mehr als 3 000 Schülerinnen und Schülern.

(3) Sind berufsbildende mittlere Schulen gemäß § 54 Abs. 2 des SchOG berufsbildenden höheren Schulen eingegliedert, gilt für die Anwendung des Abs. 2 die gesamte Unterrichtsanstalt als eine Schule.

(4) Die nach Abs. 1 für eine Praxisschule für die Neue Mittelschule vorgesehene Bildungsberaterin oder der vorgesehene Bildungsberater ist nicht zu bestellen, wenn eine nicht dem Entlohnungsschema pd unterliegende Lehrperson mit der Funktion einer Schüler/innenberaterin oder eines Schüler/innenberaters (§ 59b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 – GehG, BGBl. Nr. 54/1956, bzw. § 41 Abs. 2 VBG) betraut worden ist.

(5) Die Höchstzahl der für eine mittlere oder höhere Schule vorgesehenen Bildungsberaterinnen oder Bildungsberater vermindert sich um die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der Vergütungen gemäß § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt werden, BGBl. II Nr. 324/2001, bestellten Bildungsberaterinnen oder Bildungsberater. Hierbei vermindert sich für jeweils im Ausmaß von 100 vH der monatlichen Vergütung gemäß Abs. 1 erster Satz der Verordnung BGBl. II Nr. 324/2001 zu vergütende Bildungsberaterinnen oder Bildungsberater oder bei Schulen mit einer Schüler/innenanzahl bis einschließlich 475 Schülerinnen

und Schüler bestellte Bildungsberaterinnen oder Bildungsberater die Anzahl der zu bestellenden Bildungsberaterinnen und Bildungsberater um jeweils eine Person. Bruchteile der einer Lehrperson kraft nach der vorgenannten Bestimmung abzugeltdenden Tatigkeit einer Bildungsberaterin oder eines Bildungsberaters von weniger als 100 vH der monatlichen Vergutung gema Abs. 1 erster Satz der Verordnung BGBL. II Nr. 324/2001 sind zusammenzuzahlen.

Verwendung als Schuler/innenberaterin oder als Schuler/innenberater

 3. (1) Die Spezialfunktion Schuler/innenberatung mit einer Schuler/innenberaterin oder einem Schuler/innenberater wird eingerichtet fur die Neuen Mittelschulen, fur die funfte bis neunte Schulstufe der Sonderschulen, fur die Polytechnischen Schulen sowie fur die Berufsschulen. Fur Schulen mit mehr als 475 Schulerinnen und Schulern darf eine weitere Schuler/innenberaterin oder ein weiterer Schuler/innenberater bestellt werden. Fur Berufsschulen tritt an die Stelle der Zahl von 475 Schulerinnen und Schulern die Zahl 1 175.

(2) Bei der im Rahmen der schulorganisationsgesetzlichen Bestimmungen erfolgten gemeinsamen Fuhrung mehrerer Schulen sowie bei den einer Schule angeschlossenen Klassen derselben oder einer anderen Schulart sind die fur den Anspruch auf eine Schuler/innenberaterin oder einen Schuler/innenberater mageblichen Schulerinnen und Schuler der in Abs. 1 angefuhrten Schulen zusammenzuzahlen.

(3) Die Hochstzahl der Schuler/innenberaterinnen oder Schuler/innenberater, die nach Abs. 1 und 2 bestellt werden konnen, vermindert sich um die nicht dem Entlohnungsschema pd unterliegende mit der Funktion einer Schuler/innenberaterin oder eines Schuler/innenberaters ( 59b Abs. 4 bis 6 GehG bzw.  41 Abs. 2 VBG) betraute Lehrperson.

Verwendung als Berufsorientierungskordinatorin oder als Berufsorientierungskordinator

 4. Die Spezialfunktion Berufsorientierungskoordination mit einer Berufsorientierungskordinatorin oder einem Berufsorientierungskordinator wird eingerichtet fur die Unterstufe der allgemein bildenden hoheren Schulen, fur die Neuen Mittelschulen sowie fur die funften bis achten Schulstufen der Sonderschulen. Bei der im Rahmen der schulorganisationsgesetzlichen Bestimmungen erfolgten gemeinsamen Fuhrung mehrerer Schulen gebuhrt fur die mehreren Schulen nur eine Berufsorientierungskordinatorin oder ein Berufsorientierungskordinator. Fur auf der siebenten und achten Schulstufe insgesamt mehr als 125 Schulerinnen und Schuler aufweisende Schulen wird eine weitere Berufsorientierungskordinatorin oder ein weiterer Berufsorientierungskordinator bzw. fur auf der siebenten und achten Schulstufe insgesamt mehr als 250 Schulerinnen und Schuler aufweisende Schulen werden zwei weitere Berufsorientierungskordinatorinnen oder zwei weitere Berufsorientierungskordinatoren vorgesehen.

Verwendung als Lerndesignerin oder als Lerndesigner

 5. Die Spezialfunktion Lerndesign Neue Mittelschule mit einer Lerndesignerin oder einem Lerndesigner wird eingerichtet fur die Neuen Mittelschulen sowie fur die nach dem Modell der Neuen Mittelschule gefuhrte Unterstufe einer allgemein bildenden hoheren Schule. Die Bestellung einer dem Entlohnungsschema pd unterliegenden Lehrperson zur Lerndesignerin oder zum Lerndesigner ist fur den Bereich der Neuen Mittelschulen nicht vorgesehen, wenn von den fur die betreffende Schule gema  59b Abs. 1a GehG bzw.  41 Abs. 2 VBG zu bestellenden drei Koordinatorinnen oder Koordinatoren mehr als zwei Koordinatorinnen oder Koordinatoren bestellt sind oder bestellt werden sollen.

Bezugsgroe

 6. Die Anzahl der Schulerinnen und Schuler gema  2 bis 4 bemisst sich anhand der fur die betreffende Schule bzw. fur die mageblichen Schulstufen der Schule zu Beginn des Schuljahres ermittelten Gesamtzahl der Schulerinnen und Schuler. Ergibt sich aufgrund der nachfolgend nach dem Stichtag der osterreichischen Schulstatistik fur das jeweilige Schuljahr feststehenden Zahlen zu den vorerst ermittelten Zahlen eine fur die Anzahl der zu bestellenden Spezialfunktionen magebliche Abweichung, so ist die Zahl der mit der betreffenden Spezialfunktion zu betrauenden Lehrpersonen mit Wirksamkeit zum nachsten Monatsersten entsprechend anzupassen.

Inkrafttreten

 7. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Heinisch-Hosek

